

**Salzburger
Gebietskrankenkasse**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	77-GE/19 97
Datum:	6. OKT. 1997
Verteilt	7. Okt. 1997

Dr. Hajek

Präsidium des Nationalrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Faberstraße 19–23
5024 Salzburg, Postfach 20
Telefon (0 66 2) 88 89-0
Telefax (0 66 2) 88 89-355

Außenstellen in
Badgastein, Tel. (0 64 34) 22 42
Bischofshofen, Tel. (0 64 62) 23 68
Hallein, Tel. (0 62 45) 80 433
Tamsweg, Tel. (0 64 74) 227
Zell am See, Tel. (0 65 42) 23 62

Unser Zeichen: 01/Dir.Dr.S/Dö
Klappe: 223

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom:

Salzburg, 1997-10-02

Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts- Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wunschgemäß übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997.

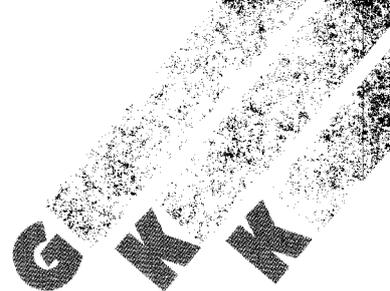
Mit freundlichen Grüßen

Salzburger Gebietskrankenkasse
Direktion



Dir. Dr. Harald Seiss

Salzburger Gebietskrankenkasse



Hauptverband der österr.
Sozialversicherungsträger
Kundmanngasse 21
1031 Wien

Faberstraße 19–23
5024 Salzburg, Postfach 20
Telefon (0 66 2) 88 89-0
Telefax (0 66 2) 88 89-355

Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Außenstellen in
Badgastein, Tel. (0 64 34) 22 42
Bischofshofen, Tel. (0 64 62) 23 68
Hallein, Tel. (0 62 45) 80 433
Tamsweg, Tel. (0 64 74) 227
Zell am See, Tel. (0 65 42) 23 62

Unser Zeichen: 01/Dir.Dr.S/Dö

Ihr Zeichen:

Salzburg, 1997-10-02

Klappe: 223

Ihr Schreiben vom:

Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 (ASRÄG 1997) - 54. ASVG-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Salzburger Gebietskrankenkasse nimmt zum übermittelten Entwurf wie folgt Stellung, wobei eingangs die Ausdehnung der Sozialversicherungspflicht auf sogenannte "Administrativpensionen" urgierend wird.

Sozialversicherungspflicht für "Administrativpensionen"

In der Öffentlichkeit wird zu Recht stark kritisiert, daß immer mehr Unternehmen Mitarbeitern vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters "Vorruhestand", "Administrativpensionen", etc. gewähren. Diese Zahlungen sind derzeit nicht sozialversicherungspflichtig. Gerade in Fällen, in denen eine Mitversicherung beim Ehepartner gegeben ist, führt dies ohne Beitragsleistung zu Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung, obwohl z. Teil hohe "Vorruhestandsbezüge" lukriert werden. Es handelt sich hierbei eindeutig um entgeltähnliche Zahlungen des ehemaligen Dienstgebers im Zusammenhang mit der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, sodaß die dzt. gehandhabten Zahlungsmodalitäten nur eine Umgehung der wohl dem Rechtsempfinden nach gegebenen Sozialversicherungspflicht darstellen. Eine Einbeziehung aller derartigen Zahlungen würde auch dem Ziel einer Einbeziehung aller Erwerbseinkommen entsprechen und wäre damit eine weitere Lücke gefüllt.

Diese für die Versichertengemeinschaft nachteilige Vorgangsweise sollte durch eine Änderung des § 123 ASVG während der Bezugsdauer einer derartigen Leistung die Angehörigeneigenschaft ("Mitversicherung") ausgeschlossen werden, und die Krankenversicherung durch Selbstversicherung gewährleistet sein.

Zu § 49 Abs. 7

Nach Ansicht der Salzburger Gebietskrankenkasse sollte keine derartige Sonderstellung für den Bereich Sport oder Kultur geschaffen werden, da auch hier die sonst üblichen Beitragspflichten zu gelten haben. Mit der Schaffung einer derartigen Verordnungsermächtigung für das Sozialministerium wird für die entsprechende Bevorzugung dieser Personengruppen eine Rechtsgrundlage geschaffen.

Geringfügig Beschäftigte

Die Salzburger Gebietskrankenkasse steht der Abänderung bei der Geringfügigkeitsgrenze skeptisch gegenüber und sollten die dzt. geltenden Regelungen nicht geändert werden.

Wenn es aber zu einer Sozialversicherungspflicht kommen sollte, dann wäre die Beitragsabfuhr dahingehend zu vereinfachen, daß die Fälligkeit der pauschalierten Dienstgeberbeiträge der monatlichen Fälligkeit angepaßt wird. Bei Unternehmen mit einer geringeren Lohnsumme der geringfügig Beschäftigten wäre es sonst fraglich, ob die zu erwartenden Beitragseinnahmen den Verwaltungsaufwand - vor allem bei schwer einbringbaren Beiträgen, Dienstgebern, die während eines laufenden Kalenderjahres ihre Tätigkeit beenden, etc. - rechtfertigen.

Die vorgeschlagene Regelung hinsichtlich der Beitragsabfuhr für Dienstnehmer ist schlichtweg nicht bzw. nur mit einem unverträglich hohem Aufwand administrierbar. So wären eine Vielzahl von separaten Beitragskonten anzulegen, diese entsprechend zu warten und nach Jahresende den einzelnen Dienstnehmern relativ kleine Beträge vorzuschreiben.

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen mit diesem Personenkreis ist der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den zu erwartenden Beträgen keineswegs vertretbar.

Weiters wäre zu klären, wer die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung einheben soll, da gemäß der geplanten Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes auch für diesen Personenkreis eine Pflichtversicherung vorgesehen ist.

Zu § 128 ASVG

Nach Ansicht der Salzburger Gebietskrankenkasse handelt es sich hierbei ebenfalls um eine praktisch nicht administrierbare Bestimmung, welche überdies durch den Vorrang der Erwerbstätigkeit und der dem Versicherten in Absatz 3 eingeräumten Wahlmöglichkeit die Umsetzung an die Grenze der Unmöglichkeit führt. Zudem wird seitens der Salzburger Gebietskrankenkasse die Notwendigkeit zur Schaffung einer derartigen Gesetzesstelle nicht gesehen.

Jedenfalls wären im Klammerausdruck auch die Kostenzuschüsse anzuführen, da wohl nicht beabsichtigt ist, daß Kostenzuschüsse mehrfach geleistet werden sollen. Diese Klarstellung ist dringend erforderlich und entspricht auch der dzt. Verwaltungspraxis.

Zu § 253 d

Hinzuweisen ist, daß in den erläuternden Bemerkungen vom Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gesprochen wird, während dessen im vorgeschlagenen Gesetzestext lediglich eine "geminderte Arbeitsfähigkeit" normiert ist.

Pensionsversicherungszeiten

Seitens der Salzburger Gebietskrankenkasse wird wiederum im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung dringend ersucht, für die Berechnung der Pension ("15 besten Jahre" oder andere Regelung) nur Zeiten ab 1.1.1972 heranzuziehen, da ab diesem Zeitpunkt eine EDV-unterstützte Erfassung der erforderlichen Daten vorliegt und der Aufwand zur Erhebung der Grundlagen für vorhergehende Zeiten unseres Erachtens nach nicht vertretbar ist (manuelles Heraussuchen aus alten Karteiblättern und Unterlagen).

Ausdehnung Bemessungszeitraum, Übergangsbestimmungen

Tendenz der Pensionsreform ist u.a. eine möglichst spätere Inanspruchnahme der ASVG-Pension. Die Übergangsbestimmungen des laufen dieser Zielsetzung total entgegen.

Wenn zB ein 60-jähriger Mann 2001 die Pension nicht antritt, sondern erst ein Jahr später, so verschlechtert sich sein Bemessungszeitraum um 3 Monate.

- 4 -

Dies kann vermieden werden, wenn die Übergangsregelung sich nicht auf das Stichtagsjahr bezieht, sondern auf den Jahrgang.

Es sollte nicht heißen

im Jahr 2000, sondern Männer Jahrgang 1940 / Frauen Jahrg. 1945

im Jahr 2001, sondern Männer Jahrgang 1941 / Frauen Jahrg. 1946

im Jahr 2002, sondern Männer Jahrgang 1942 / Frauen Jahrg. 1947

Dadurch würde der zum 55. / 60. Lebensjahr erreichte verlängerte Bemessungszeitraum fixiert bleiben und nicht durch ein Hinausschieben des Stichtages weiter verschlechtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Salzburger Gebietskrankenkasse

Direktion



Dir. Dr. Harald Seiss